

- Herr Amtsgerichtspräsident C. Th. Schmidt, Leipzig, Lessingstraße 7, I.
- Herr Dr. C. M. E. Hagen, Präsident des Königl. Landgerichts und Präsident der Kaiserl. Disziplinarkammer, Leipzig, Harlortstraße 17, III.
- Herr Syndikus Rechtsanwalt Paul Frenkel, Leipzig, Plagwitzerstraße 11, II.
- Herr Polizeidirektor C. W. E. R. Bretschneider, Leipzig, Wächterstraße 5, III.
- Herr Freiherr Chr. C. B. von Tauchnitz, Generalkonsul von Großbritannien und Irland, Leipzig, Dresdnerstraße 5.
- Herr Königl. Italien. Konsul Max Krause, Leipzig, Plagwitzerstraße 18.
- Herr Generalkonsul a. D. C. B. Lord, Leipzig, Königsstraße 16, II.
- Herr Kommerzienrat Gustav Zweiniger, Vorsitzender der Handelskammer, Leipzig, Rathausring 7.
- Herr Kommerzienrat J. F. Meißner, Leipzig, Sidonienstraße 26.
- Herr Syndikus Dr. Wendtland, Leipzig, Sophienstraße 8, I.
- Herr Kaiserl. Ober-Postdirektor Th. Köhlig, Leipzig, Grimmaischer Steinweg 1, II.
- Herr Kaiserl. Bankdirektor Kalähne, Leipzig, Petersstraße 43, I.
- Herr Geheimer Kirchenrat Superintendent Pfarrer D. O. Pant, Leipzig, Thomaskirchhof 22.
- Se. Magnificenz Herr Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Zweifel, Leipzig, Stephanstraße 7.
- Herr Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Rud. Boehm, Leipzig, Egelstraße 10, II, Dekan der med. Fakultät.
- Herr Professor Dr. O. Kirn, Leipzig, Schenkendorfsstraße 3, Dekan der theolog. Fakultät.
- Herr Geheimer Rat Professor Dr. Ad. Wach, Leipzig, Goethestraße 9, II, Dekan der jur. Fakultät.
- Herr Stadtrat A. G. W. Ramdohr, Leipzig, Pfaffendorferstraße 25, I.
- Herr Stadtrat Dr. P. Schanz, Leipzig, Nürnbergerstraße 44, III.
- Herr Geheimer Hofrat Dr. C. B. Lampe-Wischer, Leipzig, Hillerstraße 4.
- Herr Stadtverordneten-Vorsteher Kammerrat Dr. Mayer, Leipzig, Wilhelm Seyffertstraße 2, I.
- Herr Rechtsanwalt beim Reichsgericht Dr. J. Fund, I. Stadtverordneten-Vizevorsteher, Leipzig, Funkenburgstraße 22.
- Herr Baumeister Enke, II. Stadtverordneten-Vizevorsteher, Leipzig, Bayerischestraße 20, I.
- Herr Justizrat Dr. Köntsch, Direktor des Kgl. Konservatoriums, Leipzig, Schützenstraße 12, III.
- Herr Geheimer Hofrat M. Staegemann, Direktor der Stadttheater, Leipzig, Jakobstraße 1, III.
- Herr Amtshauptmann Heintz, Leipzig, Elsterstraße 40.
- Herr Rektor Professor Dr. E. Jungmann, Leipzig, Hillerstraße 8.
- Herr Generalleutnant von Rabenhorst, Excellenz, Leipzig, Schulstraße 12.
- Herr Professor Dr. Ad. Birch-Hirschfeld, Leipzig, Kurze Straße 8, II, Dekan der phil. Fakultät.

Nachtrag zum Verzeichnis der Mitglieder des Kongresses
(einschließlich der Delegierten der Vereine)
in Nr. 132 des Börsenblattes.

Deutschland.

- Bechly, Friedrich (Hermann Walthers), Berlin W., Wilhelmstraße 47.
- Merseburger, Felix (Carl Merseburger), Leipzig, Querstraße 27.
- Otto, Dr. Curt, Leipzig, Dresdnerstraße 5.

Großbritannien.

- Willcocks, Charles Edward Dumoresq (Willcocks & Co., Ltd.), 21a Berners Street, London W.

Niederlande.

- Robbers, Jacobus George (Uitgevers Maatschappij „Elsevier“), 64 N.Z. Voorburgwal, Amsterdam.

Rußland.

- Zetlin, Dr. Nathan (Verlags-Gesellschaft „Prosvwestschenie“), 7. Rotte 20, St. Petersburg.

Abgemeldet haben sich und kommen daher nicht:

- Dr. Paul Siebeck, Tübingen.
Wiener Musik-Verlagshaus vorm. F. Kölich, Wien.

Die Sonderlitterarverträge

zwischen den

Verbands-Ländern der Berner Union.

Eine Vorstudie für die Berliner Konferenz
von Prof. Ernst Köhligberger.

Die Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 berührt in keiner Weise die Fortdauer der zwischen den vertragschließenden Ländern gegenwärtig bestehenden Abkommen, insoweit diese letzteren den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, die der Berner Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen. Dies wurde in einem besonderen Artikel, dem sogenannten Zusatzartikel, bestimmt.

An der letzten Pariser Konferenz nun, die im Frühjahr 1896 zur Revision des Unionsvertrages abgehalten wurde, machten die deutschen Abgeordneten auf die Schwierigkeiten und Verwickelungen aufmerksam, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen der Berner Konvention einer- und dieser früheren Sonderverträge andererseits ergeben. Der Kommissionsbericht, den im Namen der Konferenz Professor Renault abgefaßt hatte, drückt sich hierüber folgendermaßen aus:

„Man zaudert oft, zu entscheiden, ob gewisse Vorschriften dieser Sonderverträge noch in Kraft geblieben sind. Die deutsche Abordnung ist deshalb der Meinung, es würde zweckmäßig sein, wenn die verschiedenen Regierungen der Verbandsländer auf diese Frage hin die von ihnen vor der Gründung der Berner Union abgeschlossenen Verträge prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung in einem besondern Aktenstücke feststellen würden. Je nachdem wird dann ein solcher alter Litterarvertrag entweder durch gegenseitige Verständigung aufgehoben oder gekündigt oder auch durch einen viel einfacheren Vertrag ersetzt, welcher nur noch diejenigen Bestimmungen beibehält, die angesichts des Rechtslebens im Verbandslande noch immer nützlich sind. Das Resultat einer solchen Durchsicht der Sonderverträge, zu welcher die verschiedenen Regierungen aufzufordern wären, würde dann den Verbandsländern durch Vermittelung des internationalen Amtes vor der nächsten Konferenz mitgeteilt werden.“

Wirklich wurde denn auch von der Pariser Konferenz ein dahin zielender Wunsch einstimmig angenommen. Somit ist diese amtliche Untersuchung der Sonderverträge noch vor der Berliner Konferenz, die innerhalb der Jahre 1902—1906 einzuberufen ist, vorzunehmen.

Unter diesen Umständen ist eine Vorprüfung dieser neuen Frage, an der die Bürger von neun Verbandsländern und die Verfasser von Geisteswerken aller Gattungen ein Interesse haben, gewiß am Platze, denn die Beteiligten können sich nach Kenntnisaufnahme der nachfolgenden Darlegungen rechtzeitig und deutlich in Bezug auf die Wünschbarkeit der vollständigen oder teilweisen Kündigung gewisser Verträge äußern und den Behörden ihre praktischen Erfahrungen mitteilen, damit diese in vollständiger Kenntnis der wirklichen Sachlage ihre Entscheidung treffen.

1.

Die in Kraft befindlichen Sonderverträge.

Seit der Gründung der Berner Union ist das Verzeichnis der internationalen Sonderabkommen ganz bedeutend zusammengeschmolzen.

Vom Schauplatze sind verschwunden einmal die 16 Verträge, die Großbritannien mit mehreren deutschen Staaten, mit Belgien, Spanien, Frankreich und Italien abgeschlossen und die es schon durch eine königliche Verordnung vom 28. November 1887, auf den Zeitpunkt der Einführung der Berner Uebereinkunft hin, einseitig außer Kraft gesetzt hatte. Seither hat auch Deutschland endgültig die Beseitigung dieser Verträge mit England genehmigt. Sodann fielen durch Kündigung weg die Verträge, die Belgien mit Frankreich und